

31.07.2014

## **Allergenkennzeichnung bei loser Ware**

### **Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**Entwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Entwurf-LMIV-AnpassungsV),**  
insbesondere zur Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (EU-Lebensmittelinformation-Durchführungsverordnung – LMIDV)

## Vorbemerkung und Einordnung der Anpassungsverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) gilt ab dem 13.12.2014<sup>1</sup>, die Vorschriften über die obligatorische Nährwertkennzeichnung gelten ab dem 13.12.2016. Mit der EU-Verordnung werden das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht und das Nährwertkennzeichnungsrecht zusammengeführt. Das bisher geltende Richtlinienrecht (Richtlinie 2000/13/EG und Richtlinie 96/496/EWG), das in nationales Recht umgesetzt worden war, wird abgelöst. Der vorliegende Verordnungsentwurf hat das Ziel, das nationale Recht an die Vorgaben der EU-Verordnung anzupassen, insbesondere gleichlautendes und entgegenstehendes nationales Recht aufzuheben und ergänzende nationale Durchführungsvorschriften zu schaffen.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Verordnungsentwurfs ist die EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV), die ergänzende Durchführungsvorschriften zur EU-Verordnung enthält. Die bisher geltende Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung werden aufgehoben. Der vorliegende Verordnungsentwurf soll an deren Stelle treten.

Die LMIDV regelt im Rahmen der durch die LMIV eingeräumten mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnisse unter anderem die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die nicht verpackt sind (im Folgenden „lose Ware“ genannt). Hier bildet die Regelung der Art und Weise, wie ab dem 13.12.2014 die EU-weit verpflichtende Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (im Folgenden „Allergene“), umzusetzen ist, den Schwerpunkt. Hierauf beziehen sich auch die folgenden Bemerkungen dieser Stellungnahme.

## Grundsätzliche Bemerkungen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentralen kritisieren, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Möglichkeit verpasst wurde, ein einheitlich hohes Schutzniveau für von Allergien betroffene Verbraucher bei losen Lebensmitteln zu erreichen. Die teils beträchtlichen Ausnahmeregelungen, die eine mündliche Information erlauben, sind nicht im Sinne der im besonderen Maße sensiblen Verbrauchergruppe der Allergiker und Menschen mit Lebensmittelunverträglichkeiten.

**Der vzbv lehnt eine rein mündliche Information zu Allergenen ab.**

**Der vzbv fordert:**

**Informationen müssen auch bei losen Waren in jedem Fall schriftlich dokumentiert und für den Verbraucher auf Wunsch einsehbar sein sowie für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen aufbewahrt werden.**

<sup>1</sup> Anhang VI Teil B mit speziellen Anforderungen an die Bezeichnung „Hackfleisch/Faschiertes“ gilt bereits seit dem 1. Januar 2014.

**Die im vorliegenden Verordnungsentwurf bestehenden Interpretationsspielräume für Ausnahmeregelungen schriftlicher Informationen dürfen nicht zulasten des Gesundheitsschutzniveaus von Verbrauchern gehen.**

**Es ist sicherzustellen, dass Verbraucher Allergeninformationen in jedem Fall vor der Kaufentscheidung erhalten.**

## Spezielle Bemerkungen

Im Einzelnen nimmt der vzbv zu den Teilaspekten des Verordnungsentwurfs Stellung:

### 1. Art der Angabe

Der Verordnungsentwurf sieht in § 4 Abs. 3 Satz 2 Entwurf-LMIDV eine Ausnahmeregelung vor, nach der die Angabe des Allergens nicht erforderlich ist, sofern für das Lebensmittel eine Bezeichnung angegeben ist, „die sich auf die in Absatz 2 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe bezieht“. Die derzeitige Formulierung lehnen vzbv und Verbraucherzentralen ab, da sich aus der Ungenauigkeit ein Auslegungsspielraum zulasten der Verbraucher ergibt. So kann nicht pauschal von einem Vorwissen des individuellen Verbrauchers ausgegangen werden, das es erlaubt, eine bestimmte Bezeichnung mit einem allergenen Inhaltsstoff oder Verarbeitungshilfsstoff in Verbindung zu bringen. Die Formulierung sollte deshalb dahingehend konkretisiert werden, dass auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden kann, wenn ein Allergen namentlich Teil der Produktbezeichnung ist (zum Beispiel Weizenmehl). Ist dies nicht der Fall, so muss eine Kennzeichnung erfolgen, auch wenn sich eine Beziehung zwischen Produktname und Allergen grundsätzlich herstellen lässt.

### 2. Zeitpunkt der Information

§ 4 Absatz (5) Satz 2 und 3 Entwurf-LMIDV legen die „Abgabe des Lebensmittels“ als den spätesten Zeitpunkt fest, zu dem der Verbraucher die Information zu den im Lebensmittel enthaltenen Allergenen erhalten soll. Wir kritisieren diese Formulierung, da dies auch erst nach Kauf und Erhalt der Ware der Fall sein kann. Dieser Zeitpunkt wäre in jedem Fall zu spät, die Information zu Allergenen muss vor der Kaufentscheidung für den Verbraucher zugänglich sein, da sie zentraler Bestandteil dieser ist. Aus Sicht von vzbv und Verbraucherzentralen muss die Angabe dahingehend konkretisiert werden, dass die Information in jedem Fall vor Vertragsschluss dem Verbraucher zugänglich ist.

### 3. Möglichkeit einer rein mündlichen Information

Die in § 4 Absatz (5) Satz 1 Nr. 3 Entwurf-LMIDV aufgeführte Möglichkeit einer rein mündlichen Information unter bestimmten Voraussetzungen sehen vzbv und Verbraucherzentralen aus verschiedenen Gründen als kritisch an.

Zunächst ist eine mündliche Auskunft aus Verbrauchersicht grundsätzlich abzulehnen. Im regulären Betriebsablauf von Handel und Gastronomie gefährdet eine hohe Anzahl potenzieller Fehlerquellen - etwa eine unzureichende oder fehlende Kommunikation zwischen Küchen- und Bedienpersonal oder Backstuben-

und Verkaufspersonal - die Richtigkeit der Information, die an den Verbraucher gegeben wird. Es kann daher nicht in jedem Fall von der fehlerfreien Auskunftsfähigkeit des Personals in der Praxis ausgegangen werden.

Auch die in Absatz (5) genannten Voraussetzungen für eine mündliche Auskunft sind aus Sicht von vzbv und Verbraucherzentralen zu kritisieren:

Die Begriffe „üblicherweise verwendete Rezeptur“ und „abweichende Rezeptur“ sind unzureichend definiert. Es ist zu befürchten, dass der vorhandene Interpretationsspielraum zu weiten Ausnahmen, etwa im für Allergiker risikobehafteten Gastronomie- und Bäckereibereich führt, und so ein ungenügender Schutz für betroffene Verbraucher entsteht. In diesen Bereichen ist eine häufige Abweichung von der üblicherweise verwendeten Rezeptur aufgrund von täglich wechselnden Rohstofflieferungen realistisch. Somit wäre eine mündliche Information in diesen Bereichen leicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus kann die Möglichkeit einer mündlichen Information bei Abweichungen von handwerklichen Rezepturen zu Irritationen bei Verbrauchern führen. Verbraucher können nicht wissen, welche der Lebensmittel in ein und derselben Verkaufsstätte handwerklich hergestellt wurden und welche nicht. Somit ist für Verbraucher nicht ersichtlich, ob für ein Produkt keine schriftliche Information bereitsteht, weil darin keine Allergene enthalten sind, oder weil es sich um ein nach handwerklicher Rezeptur hergestelltes Produkt handelt.

Auch der Begriff „am Tag nach der Herstellung“ sollte besser definiert werden, so dass Vorgänge wie das einfache Auftauen von vorgefertigten Produkten hiervon ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzung gemäß Absatz (5), dass eine schriftliche Dokumentation vorgenommen und zwei Wochen zur Einsicht für die Behörden bereitgehalten werden muss, ist aus Verbrauchersicht nicht ausreichend. Die Gesundheit des Verbrauchers muss im Mittelpunkt der Gesetzgebung stehen und eine informierte Kaufentscheidung ermöglichen. Die vorgeschlagene Dokumentation sollte daher für Verbraucher verständlich aufbereitet sein und explizit für diese Verbraucher einsehbar zur Verfügung stehen.

Zudem ist eine Aufbewahrungspflicht von zwei Wochen zu kurz, da es unwahrscheinlich ist, dass in diesem Zeitraum im Falle einer allergischen Reaktion die Behörden nach Meldung des Vorfalls die Dokumente prüfen. Eine Aufbewahrung muss mindestens für vier Wochen verpflichtend sein.

#### **4. Beweislast beim Verbraucher**

Eine nur mündliche Auskunftspflicht gegenüber dem Verbraucher erschwert ihm den Nachweis einer mangelhaften Information. Es sollte auch im Interesse der Unternehmen sein, eine ordnungsgemäße Information des Verbrauchers dokumentieren zu können.

#### **5. Schulungspflicht für Betriebsangehörige**

vzbv und Verbraucherzentralen setzen sich für eine Schulungsverpflichtung zu allergenen Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen für das Personal in Gastronomie und Handel, etwa im Rahmen der Hygieneschulung, ein.